

# **BGer 4D\_213/2025 vom 27. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_213\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_213_2025)

FR: TF 4D\_213/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 4D\_213/2025 del 27 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 30. September 2025 wies das Obergericht des Kantons Thurgau die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Bezirksgerichts Weinfelden vom 2. Juni 2025 ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Oktober 2025 (Postaufgabe) "Einsprache" beim Obergericht des Kantons Thurgau. Das Obergericht leitete diese Eingabe mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter.

Mit Eingabe vom 11. November 2025 (Postaufgabe) stellte der Beschwerdeführer sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren und äusserte sich ergänzend zur Sache.

In der Sache wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsbeistand für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.